

Schulordnung der Musikschule Ebermannstadt

1. Aufgabe

Die Musikschule Ebermannstadt ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Ebermannstadt.

Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Musikschule Ebermannstadt werden.

Die Musikschule Ebermannstadt soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern.

2. Aufbau

Die Musikschule Ebermannstadt gliedert sich in den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM)

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemble- u. Ergänzungsfächer

3. Unterricht

Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Der Unterricht beginnt grundsätzlich in der 2. Schulwoche nach den Sommerferien. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Der Unterricht der Musikschule Ebermannstadt findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule Ebermannstadt aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

4. Daten / Datenschutz

Die Musikschule Ebermannstadt erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

5. Unterrichtsdauer

Der Vertrag umfasst ein Unterrichtsjahr (siehe Punkt 3) und endet automatisch zum 31. August. Eine schriftliche Neuanmeldung ist für alle Schüler bis zum 31. Juli erforderlich.

Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten und wichtigen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung in der Regel bis zum 31. Januar möglich.

Eine Schüleraufnahme während des Schuljahres ist nur in begründeten und wichtigen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung und des unterrichtenden Lehrers, soweit noch freie Unterrichtszeiten vorhanden sind, ab 01. Februar möglich

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach dem Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft des Schülers und den Erfordernissen des Unterrichtsfachs.

Sie beträgt in der Regel pro Woche:

- in den Musikalischen Grundfächern 45 Minuten,
- in den Instrumental- und Vokalfächern 30 oder 45 Minuten
- und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern 45, 60 und in Ausnahmefällen 90 Minuten.

6. Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule Ebermannstadt zugewiesenen Räumen statt.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, es kann jedoch kein Anspruch darauf erhoben werden.

In Zeiten von Schließung der Musikschule Ebermannstadt aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule Ebermannstadt zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

7. Instrumente / Lehrmittel

Die erforderlichen Instrumente und Lehrmittel müssen vom Schüler gestellt werden.

8. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren entstehen für ein Jahr mit Beginn des Unterrichtsjahres.

Die Höhe der Unterrichtsgebühren und des Verwaltungszuschlags ist in der Gebührenordnung geregelt.

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Schulordnung.

Die Unterrichtsgebühren werden mit einer Rechnung im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde.

Bei nicht Begleichung der Gebühren wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Für den Unterricht an der Musikschule Ebermannstadt ist ein jährlicher Verwaltungszuschlag zu zahlen.

9. Entgeltänderungen / Unterrichtsausfall

Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Musikschule Ebermannstadt ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich.

Bei Gruppenunterricht ändern sich die Entgelte bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen und der Unterrichtsdauer.

Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung.

Unterrichtsstunden die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu zweimal im Schuljahr ersatzlos ausfallen, sind entgeltpflichtig.

Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichem Antrag zurückerstattet.

Entfällt der Unterricht durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Lehrkraft länger als zwei Wochen ununterbrochen und kann für diese Zeitdauer keine Ersatzlehrkraft den Unterricht fortführen, so werden die entsprechenden Unterrichtsgebühren am Ende des Schuljahres rückvergütet.

10. Verhinderung

Kann ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

11. Pflichten / Leistungen des Schülers

Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an ergänzenden Veranstaltungen (z.B. mindestens einmal pro Schuljahr Teilnahme an Klassenvorspielen oder Konzerten) verpflichtet.

12. Kooperationen

Die Musikschule Ebermannstadt kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

13. Veranstaltungen / öffentliche Auftritte

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschl. der hierzu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden.

Der*die Schüler*in verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule Ebermannstadt belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

14. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall der Lehrkraft kann der Unterricht nicht stattfinden. Die Musikschule Ebermannstadt übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte.

15. Schülerunfallversicherung / Haftung

Die Schüler der Musikschule Ebermannstadt, die eine allgemeinbildende und weiterführende Schule besuchen, sind in der Schülerunfallversicherung versichert. Den Musikschülern gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfange der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung des Schulverbandes Ebermannstadt gewährt.

Eine weitergehende Haftung besonders für Beschädigungen oder Abhanden kommen von Gegenständen ist ausgeschlossen. Für Personen-, und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Ebermannstadt nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sowie die volljährigen Schüler haften dem Schulverband Ebermannstadt für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Ebermannstadt, den
gez.

Meyer, 1. Vorsitzende Schulverband Ebermannstadt

Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.06.2020